

Sehr kurze Risikoanalyse, die alle Gemeinden vornehmen müssen, die Geflüchtete in ihren Gemeinderäumen aufnehmen¹

Bitte bewerten Sie die folgenden Fragen gründlich vor der Aufnahme von Geflüchteten in Ihrer Gemeinde. Wenn Sie durch die Beantwortung einer Frage ein Risikopotential entdecken, nehmen Sie bitte Maßnahmen vor, um dieses Risikopotential zu minimieren.

1. Gibt es in der Gemeinde ein Bewusstsein darüber, dass es jederzeit zu Handlungen von (sexualisierter) Gewalt seitens der Aufgenommenen, aber auch seitens der beruflichen oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden kommen kann?
2. Gibt es Regeln für den angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz (wie zum Beispiel im Verhaltenskodex der EKBO beschrieben) und sind diese den beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden bekannt?
3. Wie viele – berufliche und ehrenamtliche – Mitarbeitende kümmern sich um die ankommenden und aufgenommenen Menschen? Gibt es Austausch unter den Mitarbeitenden?
4. Gibt es einen oder mehrere berufliche Mitarbeitende, die die Verantwortung tragen und als Ansprechperson zur Verfügung stehen?
5. Gibt es Unterschiede in der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit bei den Ankommenden? (bei Fluktuation regelmäßig neu bewerten)
6. Wird die Privatsphäre der Ankommenden und Aufgenommenen geschützt? Wie wird die Privatsphäre geschützt (Zugang für externe Personen, getrennte Waschräume, ...)? Gibt es bereits ein (Schutz-)Konzept für Übernachtungen in Gemeinderäumen?

¹ Dieser Leitfaden entstand auf Initiative des Ev. Kirchenkreises Tempelhof-Schöneberg. Wir danken dem Kirchenkreis für die großartige Unterstützung!

Verhaltenskodex der EKBO

Kinder, Jugendliche und Erwachsene schützen

Ich will die mir anvertrauten Menschen vor Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.

Mit Nähe und Distanz umgehen

Ich weiß um die sexuelle Dimension von Beziehungen, nehme sie bewusst wahr und gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um. Ich achte die individuellen Grenzempfindungen von Menschen und verteidige sie.

Die Rolle als Verantwortliche*r nicht ausnutzen

Ich gehe als Mitarbeiter*in keine sexuellen Kontakte zu mir anvertrauten Menschen ein.

Intimsphäre respektieren

Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Gruppenmitgliedern, Teilnehmenden und Mitarbeitenden.

Stellung beziehen

Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten sowie gegen sexualisierte Sprache und verbale Gewalt aktiv Stellung.

Grenzen wahrnehmen und akzeptieren

Ich nehme die Überschreitung von persönlichen Grenzen wahr, schreite ein und vertusche Grenzverletzungen nicht.

Abwertendes Verhalten abwehren

Ich verzichte auf abwertendes Verhalten gegenüber teilnehmenden und mitarbeitenden Personen auf allen Veranstaltungen und achte auch darauf, dass andere respektvoll miteinander umgehen.

Transparenz herstellen

Ich vermeide Situationen, in denen ich mit Menschen unkontrolliert allein bin, und mache mein Verhalten gegenüber dem Team transparent.

Ich weiß, an welche beruflichen Mitarbeitenden ich mich im Konfliktfall wenden kann.

Ich habe den Verhaltenskodex der EKBO zum Schutz vor sexualisierter Gewalt erhalten. Die darin formulierten Verhaltensregeln für Mitarbeiter*innen habe ich aufmerksam zur Kenntnis genommen und werde mich entsprechend verhalten. Ich weiß, dass ich mich mit Rückfragen oder wenn ich Verstöße gegen den Verhaltenskodex erlebe, an die kreiskirchliche Ansprechperson Astrid Groth wenden kann.

Erfahre ich von sexualisierter Gewalt (Grenzverletzung, sexueller Übergriff oder strafrechtlich relevante sexualisierte Gewalt), muss ich mich an die kreiskirchliche Ansprechperson wenden (Meldepflicht).

Ort, Datum

Unterschrift des*der Mitarbeitenden

Erklärung über Verurteilungen und anhängige Verfahren

Name, Vorname:

geb. am:

Hiermit erkläre ich, dass gegen mich keine Verurteilung wegen einer Straftat nach den folgenden Paragraphen vorliegt und keine Verfahren wegen einer Straftat nach den folgenden Paragraphen anhängig sind:

- § 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht),
- § 174 StGB (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen),
- § 174a StGB (Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen),
- § 174b StGB (Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung),
- § 174c StGB (Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses),
- § 176 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern),
- § 176a StGB (Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern),
- § 176b StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge),
- § 177 StGB (Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung),
- § 178 StGB (Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge),
- § 179 StGB (Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen),
- § 180 StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger),
- § 180a StGB (Ausbeutung von Prostituierten),
- § 181a StGB (Zuhälterei),
- § 182 StGB (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen),
- § 183 StGB (Exhibitionistische Handlungen),
- § 183a StGB (Erregung öffentlichen Ärgernisses),
- § 184 StGB (Verbreitung pornographischer Schriften),
- § 184a StGB (Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften),
- § 184b StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften),
- § 184c StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften),
- § 184d StGB (Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien),
- § 184e StGB (Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen),
- § 184f StGB (Ausübung der verbotenen Prostitution),
- § 184g StGB (Jugendgefährdende Prostitution),
- § 184i StGB (Sexuelle Belästigung),
- § 184j StGB (Straftaten aus Gruppen),
- § 201a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen),
- § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen),
- § 232 StGB (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung),
- § 233 StGB (Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft),
- § 233a StGB (Förderung des Menschenhandels),
- § 234 StGB (Menschenraub),
- § 235 StGB (Entziehung Minderjähriger) oder
- § 236 StGB (Kinderhandel)

Ort, Datum

Unterschrift

Kommunikationsplan zum Schutz vor Grenzverletzungen und zum Umgang mit sexualisierter Gewalt

Mit dem Kommunikationsplan der EKBO wird geregelt, wie sich ehrenamtliche und berufliche Mitarbeitende verhalten müssen, wenn sie Verhalten beobachten oder es ihnen geschildert wird, das dem Verhaltenskodex der EKBO zum Schutz vor sexualisierter Gewalt widerspricht bzw. widersprechen könnte.

Der Kommunikationsplan sieht folgende Schritte vor:

1. Mitteilung einer grenzverletzenden Situation, eigene Beobachtung
2. Kontaktaufnahme mit der kreiskirchlichen Ansprechperson (KAP) inkl. Plausibilitätsprüfung und Gefährdungseinschätzung
3. Ggf. Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (bei Kindern/Jugendlichen verpflichtend)
4. Anwendung des entsprechenden Handlungs- und Notfallplanes im Fall einer positiven Plausibilitätsprüfung durch die KAP

1. Mitteilung einer grenzverletzenden Situation oder eigene Beobachtung

Mitarbeitende nehmen eine Haltung als Zuhörende*r ein. Wer grenzverletzende Situationen beobachtet, soll nach Möglichkeit dazu beitragen, dass die Grenzverletzung beendet wird.

Arbeitshilfe: Handlungsleitfaden der EKBO bei Mitteilung durch mögliche Betroffene (s. nächste Seite)

2. Kontaktaufnahme mit der kreiskirchlichen Ansprechperson (KAP)

Die Kreiskirchliche Ansprechperson (KAP) wird in jedem Fall von grenzverletzenden Verhalten informiert. Der*Die Mitarbeiter*in vor Ort schildert die Situation unter Zuhilfenahme der eigenen Dokumentation.

KAP und Mitarbeiter*in nehmen eine erste Einschätzung vor (Plausibilitätsprüfung). Hier wird geklärt, ob eine Grenzverletzung, ein sexueller Übergriff oder eine strafrechtlich relevante Form der sexualisierten Gewalt stattgefunden haben bzw. die Vermutung nicht ausgeräumt werden kann. Es erfolgt die Dokumentation des Vorfalls und des Ergebnisses der Plausibilitätsprüfung.

3. Ggf. Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft (Insofa)/bei Kindern und Jugendlichen verpflichtend

Wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass es sich um einen sexuellen Übergriff oder um eine strafrechtlich relevante Form sexualisierter Gewalt an Kindern oder Jugendlichen handelt, muss eine Insofa hinzugezogen werden. Handelt es sich um sexualisierte Gewalt an Erwachsenen, ist es in der Regel empfehlenswert, ebenfalls eine Fachberatung hinzuzuziehen.

Die Insofa berät während des trägerinternen Verfahrens bei der Vermutung auf sexualisierte Gewalt.

Negative Plausibilitätsprüfung:

Die KAP und der*die Mitarbeiter*in besprechen die weitere Arbeit vor Ort. Der*Die Mitarbeiter*in setzt die vereinbarten Schritte um.

Positive Plausibilitätsprüfung

Die Situation wird nach den Handlungs- und Notfallplänen der EKBO weiterbearbeitet. Die KAP initiiert die Durchführung des passenden Planes.

Handlungsleitfaden bei Mitteilung durch mögliche Betroffene

Was tun, wenn ein Kind, eine Jugendliche/ ein Jugendlicher oder Erwachsener von sexualisierter Gewalt berichtet?

Nicht drängeln, kein Verhör, kein Ermittlungsdrang, kein vorschnelles Handeln.

Ruhe bewahren!
Keine überstürzten Aktionen

Sich nicht von eigenen Vermutungen und Urteilen leiten lassen. Keine Suggestivfragen, keine "Warum"- Fragen (können Schuldgefühle auslösen). Keinen Druck ausüben. Es bringt nichts, wenn jemand etwas unter Druck mitteilt und später nicht mehr wiederholen will.

Von der Wahrhaftigkeit des betroffenen Menschen ausgehen!
Zuhören, den Menschen ernstnehmen und ermutigen, sich anzuvertrauen. Offene Fragen verwenden ("Wer?" "Was?" "Wo?"). Ängste und Widerstände beachten. Betroffene erzählen häufig nur bruchstückhaft, was ihnen widerfahren ist.

Keine Kontrollfragen und Zweifel, eigene Betroffenheit zurückhalten.

Entlasten!
"Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!"

Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben. Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind. Sich nicht in Geheimhaltung einbinden lassen.

Vertraulichkeit!
Zusicherung, bei weiteren Schritten den/die Betroffene bzw. die Personensorgeberechtigten soweit wie möglich einzubeziehen. "Ich entscheide nicht über deinen Kopf hinweg", aber auch erklären "Ich werde mir Rat und Hilfe holen."

Keine Interpretationen, Fakten von Vermutungen trennen.

Dokumentieren!
Nach der Mitteilung Gespräch und Kontext sorgfältig - möglichst wörtlich - dokumentieren.

Keine Informationen an den potentiellen Täter bzw. die potentielle Täterin.

Kontakt zu Ansprechpersonen!
in Gemeinde:
.....
.....
und Kirchenkreis: Frau Astrid Groth
Tel.: 0176-43316305 a.groth@kklios.de

Weitere Entscheidungen und Schritte nicht ohne altersgemäße Einbeziehung der/des Betroffenen bzw. der Personensorgeberechtigten.

Fachliche Beratung einholen!
Bei begründetem Verdacht eine Fachberatungsstelle, eine "insoweit erfahrene Fachkraft nach §8a SGB VIII" oder ggf. das Jugendamt hinzuziehen. Bei Verdacht gegen kirchlichen Mitarbeiter bzw. kirchliche Mitarbeiterin eigenes Vorgehen nach den Leitlinien der Landeskirche (EKBO) beachten